



**Schiedsgerichtsordnung des
Deutschen Kaffeeverbandes e.V.
bei der Handelskammer Hamburg**

Am 01.01.2006 in Kraft getretene Fassung

§ 1

Geltung der Schiedsgerichtsordnung

Diese Schiedsgerichtsordnung findet nach Maßgabe der nachstehenden Bestimmungen Anwendung auf Streitigkeiten, die nicht die Durchführung einer Qualitätsarbitrage betreffen, sofern das Verbandsschiedsgericht angerufen wird und seine Zuständigkeit gemäß § 2 gegeben ist. Die Schiedsgerichtsordnung wird, soweit sie nicht abweichende Bestimmungen enthält, durch die Vorschriften über das schiedsgerichtliche Verfahren der deutschen Zivilprozessordnung (ZPO) ergänzt.

§ 2

Zuständigkeit des Verbands-Schiedsgerichts

1. Das Verbands-Schiedsgericht ist unter Ausschluss des Rechtsweges zuständig für Streitigkeiten aus Kaffeegeschäften, wenn die Geschäfte geschlossen wurden
 - a) zwischen Verbandsmitgliedern, es sei denn, dass die Zuständigkeit ausdrücklich ausgeschlossen wurde,
 - b) zwischen Verbandsmitgliedern einerseits und nicht dem Verband angehörenden Kaufleuten andererseits sowie zwischen Parteien, die nicht Mitglieder des Verbandes sind, oder wenn der Kontrakt auf der Basis des Europäischen Kaffee-Kontraktes oder einer seiner Varianten, oder wenn sonst das Verbands-Schiedsgericht vereinbart wurde, oder wenn die Kontrahenten sich nach Vertragsschluss auf das Verbands-Schiedsgericht einigen.
2. Das Verbands-Schiedsgericht ist unter Ausschluss des Rechtsweges auch zuständig für alle Streitigkeiten zwischen Verbandsmitgliedern, sofern die Streitigkeiten mit dem Geschäft der Parteien in ihrer Eigenschaft als Kaffeefirmen in Verbindung stehen.
3. Ist das Schiedsgericht zuständig, so ist damit auch die Zuständigkeit begründet für die Entscheidung von Streitigkeiten zwischen den Parteien oder einer Partei einerseits und dem Vermittler andererseits.
4. Das Schiedsgericht ist jederzeit berechtigt, die Entscheidung eines vor ihm schwebenden Streits ohne Angabe von Gründen abzulehnen und die Parteien auf den ordentlichen Rechtsweg zu verweisen. Dieser Beschluss ist unanfechtbar.

§ 3

Sitz des Schiedsgerichts

Das Schiedsgericht hat seinen Sitz bei der Handelskammer in Hamburg. Es ist berechtigt, an einem anderen Ort zu tagen.

§ 4 Zusammensetzung des Schiedsgerichts

Das Schiedsgericht besteht aus dem Obmann und zwei weiteren Schiedsrichtern, wenn es nicht gemäß § 7 dieser Schiedsgerichtsordnung erweitert wird.

§ 5 Klagschrift, Bildung des Schiedsgerichts

1. Die klagende Partei reicht ihre Klagschrift unter gleichzeitiger Mitteilung des Namens und der Anschrift des von ihr bestellten Schiedsrichters mit dessen Zustimmungserklärung bei der Geschäftsstelle ein. Die Anschrift ist:

Schiedsgericht des Deutschen Kaffeeverbandes e. V.
c/o Handelskammer Hamburg
Postfach 11 15 47, D-20414 Hamburg
oder
Handelskammer Hamburg
Adolphsplatz 1, D-20457 Hamburg

2. Die Klagschrift hat eine Darstellung des Streitfalles, einen bestimmten Klagantrag und gegebenenfalls den Nachweis der Vereinbarung über die Zuständigkeit des Schiedsgerichts zu enthalten. Mit Zugang der ordnungsgemäßen Klageschrift bei der Geschäftsstelle beginnt das Schiedsgerichtsverfahren.
3. Die Geschäftsstelle reicht eine Ausfertigung der Klagschrift sowie den Namen und die Anschrift des von der klagenden Partei benannten Schiedsrichters unverzüglich an die beklagte Partei weiter mit der Aufforderung, sich innerhalb einer von der Geschäftsstelle zu setzenden angemessenen Frist zu der Klage zu äußern und den Namen und die Anschrift des von der beklagten Partei benannten Schiedsrichters mit dessen Zustimmungserklärung mitzuteilen. Die Geschäftsstelle hat der beklagten Partei gleichzeitig bekannt zu geben, dass nach erfolglosem Ablauf der Frist angenommen wird, dass sie zu der Klagschrift keine Ausführungen zu machen hat, und dass gegebenenfalls für sie ein Zwangsschiedsrichter nach den Bestimmungen dieser Schiedsgerichtsordnung ernannt wird.
4. Ist der Aufenthalt einer Partei oder einer zur Entgegennahme berechtigten Person unbekannt, gelten schriftliche Mitteilungen an dem Tag als empfangen, an dem sie bei ordnungsgemäßer Übermittlung durch Einschreiben gegen Rückschein oder Kurierdienst oder eine andere Übersendungsart, soweit diese einen Nachweis des Zugangs gewährleistet, an der letzten bekannten Adresse hätte empfangen werden können.
5. Der in Ziff. 3 erwähnte Zwangsschiedsrichter wird von der Handelskammer Hamburg bestimmt.

6. Zu Schiedsrichtern dürfen nur ernannt werden Inhaber, Vorstandsmitglieder, Geschäftsführer, persönlich haftende Gesellschafter, Prokuristen oder leitende Angestellte von Firmen, welche in ein Handelsregister oder Genossenschaftsregister der Bundesrepublik Deutschland eingetragen sind.
7. Die Schiedsrichter haben sich auf einen Obmann zu einigen. Dieser braucht nicht dem in Ziff. 6 dieses Paragraphen bezeichneten Personenkreis anzugehören. Kommt eine Einigung über die Person des Obmanns nicht innerhalb einer angemessenen Frist zustande, wird ein Obmann von der Handelskammer Hamburg ernannt.

§ 6

Schriftsätze, Wechsel der Schriftsätze

1. Die Klagschrift, die Klagbeantwortung und alle etwaigen Schriftsätze nebst Anlagen sind in fünffacher Ausfertigung bei der Geschäftsstelle einzureichen, die für die Weiterleitung an die Gegenpartei und an das Schiedsgericht unverzüglich sorgt.
2. Besteht das Schiedsgericht gem. § 7 aus dem Obmann und vier weiteren Schiedsrichtern, sind die in Ziff. 1 dieses Paragraphen erwähnten Schriftstücke in siebenfacher Ausfertigung einzureichen.
3. Wird das Schiedsgericht gemäß § 7 Ziff. 1 erweitert, hat jede Partei unverzüglich zwei weitere Exemplare aller von ihr bereits eingereichten Schriftsätze nebst Anlagen nachzureichen.
4. Im allgemeinen soll ein mehr als zweimaliger Wechsel von Schriftsätzen nicht erfolgen. Jeder Schriftsatz ist der Gegenpartei von der Geschäftsstelle unter Fristsetzung für eine Erwiderung zuzustellen.
5. Antwortet eine Partei innerhalb der ihr gesetzten Frist nicht, wird angenommen, dass sie nicht mehr beabsichtigt, schriftliche Ausführungen zur Sache zu machen.

§ 7

Erweitertes Schiedsgericht

1. Jede Partei hat von vornherein oder im Laufe des Verfahrens bis zur Beendigung der mündlichen Verhandlung das Recht, eine Erweiterung des Schiedsgerichts um zwei Schiedsrichter zu verlangen. Das gleiche Recht hat das gemäß § 4 besetzte Schiedsgericht in jeder Lage des Verfahrens, wenn es wegen der grundsätzlichen Bedeutung der zu treffenden Entscheidung oder aus anderen Gründen eine Erweiterung für erforderlich hält. In diesen Fällen haben sich die beiden bereits amtierenden Schiedsrichter auf zwei weitere Schiedsrichter zu einigen. Kommt eine Einigung nicht zustande, ist das Schiedsgericht auf Ersuchen des Obmanns von der Handelskammer Hamburg zu ergänzen.

2. In Verfahren zwischen Mitgliedern und Nichtmitgliedern richtet der Obmann, wenn sich die beiden bereits amtierenden Schiedsrichter auf die weiteren Schiedsrichter nicht einigen können, an die Handelskammer Hamburg den Antrag, das Schiedsgericht zu ergänzen.

§ 8

Ausschließung und Ablehnung eines Mitglieds des Schiedsgerichts

1. Der Obmann oder ein Schiedsrichter kann aus den in der ZPO genannten Gründen zur Ausschließung eines Richters von der Ausübung des Richteramtes kraft Gesetzes und auch wegen Besorgnis der Befangenheit abgelehnt werden. Ablehnungsgesuche, die begründet werden müssen, sind an die Handelskammer zu richten. Diese entscheidet nach Anhörung der Beteiligten. Den Parteien bleibt nach der Entscheidung der Handelskammer der in der ZPO vorgesehene Rechtsweg vorbehalten.
2. Scheidet ein Mitglied des Schiedsgerichts aus den in Ziff. 1 dieses Paragraphen genannten Gründen oder aus einem sonstigen Grunde aus, ist ein Ersatzmann zu bestellen. Ist der Obmann ausgeschieden, so haben die Schiedsrichter sich auf einen neuen Obmann zu einigen. § 5 Ziff. 7 ist entsprechend anzuwenden. Ist der ausgeschiedene Schiedsrichter gemäß § 7 dieser Schiedsgerichtsordnung berufen worden, so haben sich die von den Parteien benannten Schiedsrichter auf einen Ersatzschiedsrichter zu einigen. Kommt eine Einigung nicht zustande, ist gemäß § 7 zu verfahren.
3. Scheidet ein Schiedsrichter nach der Ernennung des Obmanns aus den in Ziff. 1 dieses Paragraphen genannten Gründen oder aus einem sonstigen Grunde aus, bleiben die anderen Mitglieder des Schiedsgerichts im Amt, es sei denn, dass ein wichtiger Grund sie an der Fortführung des Amtes hindert.

§ 9

Streitverkündung

1. Eine Partei, die für den Fall ihres Unterliegens einen Anspruch auf Gewährleistung oder Schadloshaltung gegen einen Dritten erheben zu können glaubt oder den Anspruch eines Dritten befürchtet, kann dem Dritten bis zum Schluss der letzten mündlichen Verhandlung, auf die der Schiedsspruch ergeht, den Streit verkünden.
2. Der Dritte ist zur weiteren Streitverkündung berechtigt.
3. Die Streitverkündung erfolgt durch Zustellung eines Schriftsatzes, in dem der Grund der Streitverkündung und die Lage des Rechtsstreits anzugeben ist. Der Schriftsatz ist von der streitverkündenden Partei in sechsfacher Ausfertigung bei der Geschäftsstelle einzureichen, die die Zustellung an den Dritten besorgt.

4. Der Dritte ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, dem Streit beizutreten. Tritt er bei, so ist ihm von allen bisher gewechselten Schriftsätzen und allen übrigen zu der Prozessakte gehörenden Schreiben je ein Exemplar durch die Geschäftsstelle zuzustellen.
5. Im Falle des Beitritts aufgrund einer Streitverkündung zur Unterstützung einer Partei entscheidet das Schiedsgericht auch über die Kosten der Streitverkündung.
6. Im Rahmen der Streitverkündung können nach erfolgtem Beitritt auch Ansprüche und Gegenansprüche erhoben werden, über die das bereits konstituierte Schiedsgericht der Hauptsache nach freiem Ermessen zugleich in demselben Verfahren oder gesondert entscheiden kann. In jedem Fall unterliegt der Prozessstoff der Streitverkündung den allgemeinen Zulässigkeitsvoraussetzungen und ist auch kostenmäßig wie ein selbständiges Schiedsgerichtsverfahren zu behandeln.

§ 10

Verfahren des Schiedsgerichts

1. Der Obmann des Schiedsgerichts hat das Verfahren mit angemessener Beschleunigung nach freiem Ermessen durchzuführen.
2. Verfügungen, prozessleitende Anordnungen, Ladungen und andere Schreiben des Schiedsgerichts oder Obmanns werden durch die Geschäftsstelle ausgefertigt und zugestellt.
3. Ehe das Schiedsgericht seine Entscheidung fällt, wird mündlich verhandelt. Die Verhandlung ist nicht öffentlich und wird vom Obmann geleitet. Im Einverständnis mit den Parteien kann das Schiedsgericht Referendaren und Personen, bei denen die Voraussetzungen für eine Ernennung zum Schiedsrichter gemäß § 5 Ziff. 6 vorliegen, die Teilnahme an Verhandlungen und Beratungen als Hospitanten gestatten.^{*)} Die Parteien sind zur mündlichen Verhandlung zu laden. Ihnen ist hinreichendes rechtliches Gehör zu gewähren. Das Schiedsgericht kann den Parteien die Abgabe schriftlicher Erklärungen auferlegen. Es bestimmt nach freiem Ermessen die Erhebung von Beweisen. Das Schiedsgericht kann Zeugen oder Sachverständige, die freiwillig vor ihm erscheinen, vernehmen oder von dem vom Schiedsgericht beauftragten Obmann bzw. unter Hinzuziehung eines Rechtskundigen von einem beauftragten Schiedsrichter vernehmen lassen.
4. Wird nach Abschluss der mündlichen Verhandlung vom Schiedsgericht Beweis erhoben, ist den Parteien Gelegenheit zu geben, sich zu dem Beweisergebnis innerhalb einer angemessenen Frist schriftlich zu äußern. Eine neue mündliche Verhandlung ist anzuberaumen, wenn eine Partei es beantragt.

^{*)} Diese Bestimmung soll es geeignetem Nachwuchs erleichtern, sich in die Tätigkeit des Schiedsrichters einzuarbeiten.

5. Das Schiedsgericht entscheidet darüber, ob eine Vernehmung oder Beeidigung von Zeugen oder Sachverständigen durch die ordentlichen Gerichte herbeigeführt werden soll. Es kann von einer Partei verlangen, dass sie die dazu erforderlichen Anträge bei dem zuständigen Gericht gemäß ZPO stellt.
6. Über den Gang der mündlichen Verhandlung, insbesondere über die Aussagen von Zeugen und Sachverständigen, soll nach dem Ermessen des Obmannes eine Niederschrift zur Akte angefertigt werden.
7. Verzichten die Parteien auf eine mündliche Verhandlung oder erscheint eine Partei trotz Ladung nicht zur mündlichen Verhandlung, so legt das Schiedsgericht seiner gem. § 12 Ziff. 1 zu treffenden Entscheidung das ihm vorliegende Aktenmaterial und gegebenenfalls den Vortrag einer erschienenen Partei zugrunde. Trägt die erschienene Partei neue Tatsachen vor, die für die Entscheidung des Schiedsgerichts von Bedeutung sind, muss der nicht erschienenen Partei Gelegenheit gegeben werden, sich dazu innerhalb einer angemessenen Frist zu äußern.
8. Die Sprache, in welcher mit dem Schiedsgericht und vor dem Schiedsgericht zu verhandeln ist, bestimmt das Schiedsgericht nach seinem Ermessen. Regelmäßig ist die deutsche Sprache zu verwenden. Das Schiedsgericht kann die Verwendung einer fremden Sprache auch für einzelne Verfahrenshandlungen anordnen oder zulassen, insbesondere für die Vernehmung eines der deutschen Sprache nicht mächtigen Zeugen, ferner für die Klagschrift, für sonstige Schriftsätze und für die Vorlage jeglicher in einer fremden Sprache abgefassten Urkunden. Die durch die Hinzuziehung eines Übersetzers entstehenden Kosten können der veranlassenden Partei auferlegt werden.

§ 11 Rechtsberatung

Das Schiedsgericht hat zu allen Besprechungen, Sitzungen und Beratungen einen Justitiar der Handelskammer als juristischen Berater hinzuzuziehen. Das gilt auch dann, wenn ein Mitglied des Schiedsgerichts rechtskundig ist.

§ 12 Entscheidungen

1. Erachtet das Schiedsgericht den Sachverhalt für ausreichend geklärt, so hat es ohne Verzug im Rahmen der gestellten Anträge zu entscheiden. Das Schiedsgericht trifft seine Entscheidung mit einfacher Stimmenmehrheit. Ein Aufhebungsantrag kann nur aus den in der ZPO genannten Gründen gestellt werden.
2. Die Schiedsrichter haben sich bei allen von ihnen zu treffenden Entscheidungen dessen bewusst zu sein, dass sie nicht Beauftragte der Partei sind, die sie benannt hat, sondern unparteiische Mitglieder eines unabhängigen Gremiums.

3. Die Schiedsrichter, die Parteien, die in der Handelskammer und die nach Absatz 7 in der Geschäftsstelle des Deutschen Kaffeeverbands e.V. mit Schiedsverfahren befassten Personen haben in jedem Stadium des Verfahrens, insbesondere über die beteiligten Parteien, Zeugen, Sachverständigen oder sonstige Beweismittel Verschwiegenheit gegenüber jedermann zu bewahren. Von den Beteiligten im Verfahren hinzugezogene Personen sind zur Verschwiegenheit zu verpflichten. Mündliche Verhandlungen sind nicht öffentlich.
4. Im Falle eines Vergleichs beendet das Schiedsgericht das Verfahren durch Beschluss oder erlässt auf Antrag der Parteien einen Schiedsspruch mit vereinbartem Wortlaut, wenn der Inhalt nicht gegen die öffentliche Ordnung verstößt.
5. Das Schiedsgericht ist vorbehaltlich der Bestimmungen der ZPO berechtigt, über die Gültigkeit eines seine Zuständigkeit begründenden Vertrages und auch sonst über seine Zuständigkeit selbst zu entscheiden.
6. Schiedssprüche ergehen schriftlich und sind in der erforderlichen Anzahl von allen Mitgliedern des Schiedsgerichts zu unterzeichnen. Der mit dem Datum der Abfassung versehene Schiedsspruch soll Entscheidungsgründe enthalten. Das Fehlen von Entscheidungsgründen gibt keinen Anspruch zur Anfechtung der Rechtsgültigkeit des Schiedsspruchs.
7. Die Schiedsgerichtsakten werden in der Geschäftsstelle oder im Archiv der Handelskammer verwahrt. Ein Exemplar der Entscheidung erhält die Geschäftsstelle des Verbandes.
8. Für alle nach ZPO erforderlichen richterlichen Entscheidungen und Handlungen ist das Hanseatische Oberlandgericht Hamburg zuständig.

§ 13

Fortsetzung des Verfahrens nach Aufhebung eines Schiedsspruchs

1. Wird von einem ordentlichen Gericht ein Schiedsspruch aufgehoben oder ein Antrag auf Vollstreckbarerklärung eines Schiedsspruchs oder Vergleichs abgelehnt und hat die Schiedsklausel weiter Bestand, so bleibt das Schiedsgericht für eine erneute Verhandlung und Entscheidung zuständig, es sei denn, dass der Schiedsspruch wegen Unzuständigkeit des Schiedsgerichts aufgehoben wurde.
2. Jede Partei hat erneut einen Schiedsrichter zu benennen. Die Schiedsrichter haben sich auf einen Obmann zu einigen. § 5 Ziff. 1 bis 7 findet entsprechende Anwendung. Auch ein Schiedsrichter, der an dem aufgehobenen Schiedsspruch mitgewirkt hat, kann benannt werden, es sei denn, dass die Aufhebung aus einem in der Person dieses Schiedsrichters liegenden Grund erfolgt ist.
3. Wird das Schiedsgericht nach Aufhebung eines Schiedsspruchs erneut angerufen, so handelt es sich auch kostenmäßig um ein selbständiges Schiedsgerichtsverfahren.

§ 14 Nicht bestrittene Forderung

Will eine Partei lediglich eine vom Schuldner nicht bestrittene Forderung geltend machen, so kann sie entweder das ordentliche Gericht oder das Schiedsgericht anrufen. Der einmal gewählte Rechtsweg ist bindend.

§ 15 Kosten des Verfahrens

1. a) Die Kosten des Schiedsgerichtsverfahrens setzen sich aus der Gebühr gemäß den Ziffern 2 bis 6 und 10, und den sonstigen Kosten zusammen. Zu diesen gehören die notwendigen Auslagen der Mitglieder des Schiedsgerichts, der Administration sowie die durch die Vernehmung von Zeugen und Sachverständigen, Einholung von Gutachten und Auskünften und durch Übersetzungsarbeiten und Vervielfältigungen usw. entstehenden Kosten.

b) Das Schiedsgericht entscheidet über die Höhe der Kosten des Verfahrens und auch darüber, ob außer der Gebühr weitere Kosten entstanden sind, welche der Parteien die Kosten zu tragen hat und ob und in welchem Verhältnis die Kosten unter den Parteien aufzuteilen sind.

c) Das Schiedsgericht kann einem Obmann oder Schiedsrichter, der im Laufe des Verfahrens ausgeschieden ist, eine seiner bisherigen Tätigkeit entsprechende Vergütung zuerkennen und gegebenenfalls entscheiden, welche der Parteien diese Vergütung zu zahlen hat bzw. in welchem Verhältnis die Zahlung dieser Vergütung unter den Parteien aufzuteilen ist.
2. Die Gebühr richtet sich nach dem Wert des Streitgegenstandes, den das Schiedsgericht festsetzt. Sie wird von der Handelskammer erhoben. Sie beträgt, gerechnet vom Wert

bis einschließlich	€ 10.000,-	pauschal € 1.000,-
für die weiteren	€ 5.000,-	zusätzlich 10 % dieses Stufenbetrages
für die weiteren	€ 10.000,-	zusätzlich 9 % dieses Stufenbetrages
für die weiteren	€ 15.000,-	zusätzlich 8 % dieses Stufenbetrages
für die weiteren	€ 25.000,-	zusätzlich 7 % dieses Stufenbetrages
für die weiteren	€ 35.000,-	zusätzlich 6 % dieses Stufenbetrages
für die weiteren	€ 200.000,-	zusätzlich 5 % dieses Stufenbetrages
für die weiteren	€ 700.000,-	zusätzlich 4 % dieses Stufenbetrages
für die weiteren	€ 1.000.000,-	zusätzlich 2 % dieses Stufenbetrages
für Streitwerte über	€ 2.000.000,-	zusätzlich 0,5 % des € 2.000.000,- übersteigenden Betrages

3. Neben der Gebühr des schiedsrichterlichen Verfahrens erhebt die Handelskammer eine Kostenpauschale in Höhe von 15% dieser Gebühr für die Administration des Schiedsgerichtsverfahrens, höchstens € 20.000,-

4. Besteht das Schiedsgericht aus 5 Mitgliedern, erhöht sich die Gebühr für jeden der beiden nach § 7 zusätzlich ernannten Schiedsrichter um 20%, also insgesamt um 40% zuzüglich der auf diesen Betrag entfallenden gesetzlichen Umsatzsteuer.
5. Erfordert in Einzelfällen die Erledigung der Streitsache einen über das durchschnittliche Maß hinausgehenden Zeit- und Arbeitsaufwand, so kann das Schiedsgericht die Gebühr und/oder die Kostenpauschale unter Angabe von Gründen bis zu 100% erhöhen. Bei einer Erweiterung auf 5 Schiedsrichter nach § 7 Satz 1 stehen den beiden weiteren Schiedsrichtern die erhöhten Gebühren nur zu, wenn bei ihnen ebenfalls ein über das durchschnittliche Maß hinausgehender Zeit- und Arbeitsaufwand vorliegt.
6. Wird ein Vergleich geschlossen, bei dem das Schiedsgericht mitwirkt, oder wird die Klage, nachdem mündlich verhandelt wurde, zurückgezogen, so tritt eine Ermäßigung der Gebühr nicht ein. Wird das Verfahren in anderer Weise durch Vergleich, Anerkenntnis oder Zurücknahme der Klage erledigt, so kann die Gebühr bis zur Hälfte des sonst zu erhebenden Betrages ermäßigt werden. Falls das Schiedsgericht noch nicht gebildet worden ist, hat die Handelskammer zu entscheiden, ob und in welcher Höhe Kosten entstanden sind.
7. Der Kläger hat bei Einreichung der Klage einen Vorschuss in Höhe der voraussichtlichen Kosten des Verfahrens laut der am Tage des Zugangs der Klage bei der Handelskammer gültigen Gebührentabelle an die Handelskammer zu zahlen. Die Handelskammer übersendet dem Kläger eine Rechnung über den Vorschuss und setzt ihm eine Frist zur Zahlung, soweit diese nicht bereits geleistet wurde. Die Handelskammer übersendet die Klage unverzüglich dem oder den Beklagten und den Schiedsrichtern, sobald der Vorschuss eingegangen ist. Erfolgt die Zahlung nicht innerhalb der Frist, die angemessen verlängert werden kann, endet das Verfahren unbeschadet des Rechts des Klägers, seine Klage erneut einzureichen. Wenn im Laufe des Verfahrens weitere Kosten und Auslagen anfallen oder zu erwarten sind, kann das Schiedsgericht die Fortsetzung von der Zahlung entsprechender weiterer Vorschüsse abhängig machen. Es soll vom Kläger und vom Beklagten jeweils die Hälfte der Vorschüsse anfordern. Absatz 4 ist zu berücksichtigen.
8. Das Plenum der Handelskammer hat das Recht, die Gebühren jederzeit zu ändern. Anhängige Streitsachen werden durch eine Änderung der Gebührensätze nicht berührt.
9. Die Kosten werden mit der Festsetzung fällig. Sie sind an die Handelskammer zu zahlen. Die Handelskammer ist berechtigt, die Forderung geltend zu machen.
10. Die gesetzliche Mehrwertsteuer wird zusätzlich erhoben.
11. Jede Partei trägt ihre etwaigen Rechtsanwaltskosten und außergerichtlichen Kosten selbst.

§ 16

Aufteilung der Gebühr

Von der Gebühr für das schiedsrichterliche Verfahren erhalten bei einem Schiedsgericht, das aus drei Schiedsrichtern besteht, der Obmann 30% und jeder der beisitzenden Schiedsrichter 20% der Gebühr zuzüglich der auf diesen Betrag entfallenden gesetzlichen Umsatzsteuer. Der Restbetrag der Gebühr verbleibt der Handelskammer. Die Auszahlung der Gebührenanteile erfolgt nach Abschluss des Verfahrens.

§ 17

Verlust des Rügrechts, Haftungsausschluss

1. Ist einer Bestimmung dieses Regulativs oder einem weiteren vereinbarten Erfordernis des schiedsrichterlichen Verfahrens nicht entsprochen worden, so kann eine Partei, die den Mangel nicht unverzüglich rügt, diesen später nicht mehr geltend machen. Dieses gilt nicht, wenn der Partei der Mangel nicht bekannt war.
2. Die Haftung des Schiedsrichters für seine Entscheidungstätigkeit ist ausgeschlossen, soweit er nicht eine vorsätzliche Pflichtverletzung begeht. Für jede andere Handlung oder Unterlassung im Zusammenhang mit einem schiedsrichterlichen Verfahren ist eine Haftung der Schiedsrichter, der Handelskammer, ihrer Organe und ihrer Mitarbeiter ausgeschlossen, soweit sie nicht eine vorsätzliche oder grob fahrlässige Pflichtverletzung begehen.

§ 18

Der Deutsche Kaffeeverband und die Handelskammer Hamburg können die Schiedsgerichtsurteile ganz oder auszugsweise unter Fortlassung der Namen der Parteien veröffentlichen sowie statistisch verarbeiten.